den Worten: "sich ihre Bedurfnisse auf Bestellung auch von Dorfhandwerkern," der Sat: "von auswärtigen städtischen Handwerkern," endlich nach den Worten: "nicht weniger auf Bestellung von den Dorfs," "oder andern städtischen."

Abg. Reiches Eifenstuck: Bu bem Braun'schen Amenstement wurden nun noch die Worte: "auf Accord" kommen. Es ist mein Amendement bereits angenommen und in den Pastagraphen aufzunehmen.

Ubg. Meifel: Das Amendement ift wohl unterftut, und bemnach wurde noch barüber gesprochen werden konnen.

Prafident D. Haafe: Der Antrag ift zur Zeit noch nicht unterstützt und ehe darüber gesprochen wird, habe ich zu fragen, ob der Antragsteller zur Motivirung seines Antrags etwas anführen wollte.

Abg. Braun: Da einmal das Verbietungsrecht der ftad: tischen Innungen, der Maurer, Zimmerer und Topfer gegen die Dorfmeister dieser Handwerke aufgehoben ist, so bleibt nach Recht und Billigkeit nichts weiter übrig, als daß auch das gegen die städtischen Meister, das einer Stadt gegen die andere, aufgehoben werde.

Prasident D. Haase: Wird dieses Umendement von der Kammer unterstütt? — Wird vollständig untersstütt. —

Abg. Meisel: Ich erlaube mir eine einzige Bemerkung bei der Gelegenheit, daß, wenn das Amendement angenommen, ein ganz neues Gesetz gegeben wird, was gar keine Beziehung auf das gegenwärtig vorliegende hat. Hier handelt es sich um Gewerbeverhältnisse auf dem Lande; durch dieses Amenzbement aber werden sämmtliche Verhältnisse der städtischen Innungen beeinträchtigt; inwieweit das hierher gehört, weiß ich nicht. Ich will ganz ununtersucht lassen, ob es zum Vortheile oder Nachtheile der Städte oder des Landes geschieht; aber ich glaube, es kommt etwas hier herein, woran Niemand gedacht hat, und in die Gesehesbestimmung wird etwas Fremdartiges hereingebracht. Ich kann kaum glauben, daß es sachgemäßsei, wenn man aus einem Gesetze Veranlassung nehmen will, anz dere, die noch gar nicht zur Sprache gekommen sind, über den Hausen zu werfen.

Abg. Braun: Ich muß bagegen erinnern, daß, da ein: mal eine fremdartige Bestimmung in das Gesetz gebracht ist, wie vorhin vom Abg. Todt richtig bemerkt worden, auch hier ein mit diesserBestimmung in Verbindung stehender Gegenstand zur Sprache kommen kann, ob er gleich vielleicht in ein anderes Gesetz gehört hatte. Mindestens ist es rathlich, daß die vorgeschlagene Bestimmung, welche auf Recht und Billigkeit beruht, zur Sprache gebracht werde. Ware die Disposition in der §. 15, wie sie von der Deputation vorgeschlagen ist, nicht vorhanden, so würde ich auch Bedenken getragen haben, zu wünschen, daß mein Vorsschlag angenonimen werde.

Konigl. Commissar D. Merbach: In Beziehung auf die Stelle: "Es bleibt unbenommen ic." glaube ich dem Abg. Braun zur Beruhigung entgegnen zu durfen, daß darüber jest schon gar kein Zweisel obwaltet, daß die städtischen Einwohner berechtigt sind, sich ihre Bedürfnisse aus andern Städten kommen zu lassen, nur daß der fremde städtische Handwerker nicht selbst in andern Städten arbeiten darf. Also darin wurde wohl durch die Bestimmung, die die geehrte Deputation in Borsichlag gebracht hat, nichts geändert werden, und insofern scheint es einer ausdrücklichen Bestimmung hierüber nicht zu bedürsfen.

Abg. Braun: Es sind mir einige Falle in der Praris vorgekommen, die allerdings das, was der königl. Commissar aussprach, bestätigten. Jedoch geht mein Amendement nicht allein auf die fragliche Bestimmung, sondern auch darauf, daß man überhaupt den städtischen Maurern, Zimmermeistern und Töpfern dasselbe gestatte, was den genannten Dorfhandwerkern eingeräumt werden soll. Und wenn nun die Bestimmung, welche der königl. Commissar bemerkte, durch ein Gesetz noch nicht ausgedrückt ist, so würde sie hier in dasselbe recht süglich ausgenommen werden können. Es scheint mir dies vorzüglicher, als den darüber mitunter schwankenden Gerichtsbrauch bestehen zu lassen.

Konigl. Commiffar D. Merbach: Das ift allerdings nicht Rechtens, daß Maurer und Zimmerleute aus einer Stadt in die andere arbeiten durfen, also insofern wurde sich eine Unsgleichheit herausstellen, wenn die vorgeschlagene Bestimmung der Deputation angenommen wurde, und nicht auf dieselbe Beise eine gegenseitige Gleichstellung der Maurer und Zimsmermeister in den Städten erfolgte.

Prafibent D. Haaf e: Wenn Niemand weiter fpricht, so wurde ich die Unnahme des Umendements zur Abstimmung bringen. Ich bemerke, daß dadurch das Reiche : Gisenstuck'sche nicht beeintrachtigt wird. Ich frage: Will die Kammer das Umendement des Abg. Braun annehmen? — Wird gegen 9 Stimmen angenommen. —

Prafident D. Haafe: Es hatte noch zu Anfang ber Discuffion der Abg. Schmidt ein Amendement angekundigt in Beziehung auf die Strafe, welche diejenigen Dorfhandwerker treffen solle, welche zur Ungebuhr ihre Handwerksarbeit in die Stadte einbringen. Derfelbe kundigte es als eventuell an, dasselbe wurde noch offen stehen.

Abg. Schmidt: Ich will es mir ju S. 36 vorbehalten, in Ansehung ber Competenz ber Behorden.

Prafibent D. Haafe: Ich wurde nun die Frage zu stellen haben: Will die Rammer, daß die 15. g., welche uns die Resgierung in der Gesethvorlage gegeben hat, wegfalle und an des ren Stelle die 15. g. der Deputation trete? -- Wird gegen 20 Stimmen angenommen. -

Referent v. Sartmann verlieft §. 16.